

Amt für Raum und Verkehr
Richtplananpassung 25/2
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Cham, Dezember 2025

Vernehmlassungsantwort des Zuger Bauernverbandes zur geplanten Richtplananpassung 2025/2

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem Schreiben des 13. November 2025, wurde der Zuger Bauernverband zur **Vernehmlassung zur Richtplananpassung 2025/2** eingeladen. Der Verband bedankt sich für die Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen. Aufgrund der grossen Betroffenheit der Landwirtschaft, ist es uns besonders wichtig, zu diesem Geschäft Stellung zu nehmen. Der Zuger Bauernverband ist bestrebt, das landwirtschaftlich genutzte Land zu schützen und Einschränkungen der Bewirtschaftung entgegenzuwirken. Gleichzeitig ist neben dem Schutz des Kulturlandes auch die Erhaltung einer gesunden Umwelt im Zentrum. Die Biodiversität und das Denken in Kreisläufen bilden eine elementare Grundlage für das nachhaltige Bestehen der produzierenden Zuger Landwirtschaft. Deswegen ist es wichtig, bei den vorgesehenen Massnahmen ein optimales Gleichgewicht zwischen Produktion, Wirtschaft und Ökologie zu finden.

Richtplananpassungen sind fortlaufend nötig, um den verändernden Verhältnissen gerecht zu werden. Dies sorgt für angepasste und zeitgemässe Lösungen, welche im aktuellen Richtplan überprüft und angepasst werden. Die Richtplananpassung 2025/2 stellt die Themen Verschiebung Siedlungsbegrenzungslinie Hünenberg (Standort Ökihof), Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft, kantonale Schwerpunkte der Erholung (Gubel-Fürschwand) und das kantonale Kies- und Deponiegesetz ins Zentrum.

Der Zuger Bauernverband begrüsst die Überarbeitung im Sinne einer Anpassung, möglichst wenig Landwirtschaftsland und vor allem Fruchtfolgeflächen zu tangieren. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Zuger Landwirtschaft bereits jetzt stark vom Wachstum des Kantons betroffen ist. Von 2010 – 2024 nahm die Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im Kanton Zug um 121 ha ab (BfS, agristat). Das weitere Wachstum des Kantons ist kritisch zu hinterfragen, um die ökologische Nachhaltigkeit und die Landwirtschaft des Kantons zu erhalten.

Gerne präsentieren wir Ihnen in der nachfolgenden Tabelle die Stellungnahme des Zuger Bauernverbandes zu den in der Synopse erwähnten Richtplananpassung 2025/2. Die jeweiligen Änderungswünsche sind entsprechend anschliessend an die Anmerkungen zu finden und fett markiert.

Tabelle 1, Stellungnahme des Zuger Bauernverbandes zur Synopse der Richtplananpassung 2025/2

<p>S 2.1</p>	<p>Antrag:</p> <p>Der Zuger Bauernverband lehnt die vorliegende Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie ab.</p> <p>Kommentar:</p> <p>Es ist elementar, eine optimale Entsorgungslösung für die Gemeinde Hünenberg zu finden. Eine zentrale Planung mit einer Konzentration an einem Standort macht Sinn und ist grundsätzlich begrüssenswert. Jedoch wäre eine Suche nach einem passenden Standort in einem grösseren Umkreis sinnvoll gewesen. Es macht aus der Sicht des ZBV wenig Sinn, dafür fruchtbares Landwirtschaftsland zur Verfügung zu stellen. Dies wird auch mit dem RPG 1 und 2 untermalt. Auch im kantonalen Richtplan unter dem Punkt L 1.1.2 wird darauf hingewiesen, die FFF ausserhalb der Bauzone zu schonen. Zudem gibt es bereits eingezonte Flächen, welche ebenfalls einer Prüfung hätten unterzogen werden sollen. Ausserdem sind die abgebildeten möglichen Standorte einzig auf eine Dorfseite beschränkt.</p> <p>Zudem ist zu prüfen, ob nicht eine mehrstöckige Lösung beim Standort Zentrumstrasse möglich ist. Sei dies mit einem erdverlegten oder überirdischen Projekt.</p> <p>Der neu geplante Standort würde zudem an der UCH durch das vermehrte Verkehrsaufkommen und die vielen Ein- und Ausfahrten in den Ökihof überlastet. Gerade auch deshalb, weil der neue Standort auch Anwohner/-innen der Gemeinde Cham animiert, in Hünenberg zu entsorgen.</p> <p>Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass sich direkt angrenzend ein Wildtierkorridor befindet. Die geplante Baute würde diesen massiv einengen und den Wildwechsel stark stören. Die Wildtiere haben bereits jetzt einen schmalen Durchgangskorridor, welcher sich mit dem Kreisel für die UCH noch mehr verengen wird. Mit dem neuen Ökihof am geplanten Standort würde der Wildwechsel beeinträchtigt und Wildschäden an dem Entsorgungsstandort sind vorherzusehen.</p>
<p>L 1.2</p>	<p>Antrag:</p> <p>Ablehnung – mindestens Anpassung von:</p> <p>f. örtlicher Bezug zu Siedlungen und bestehenden Hofstrukturen zu</p> <p>f. örtlicher Bezug zu Siedlungen oder bestehenden Hofstrukturen</p> <p>Kommentar:</p> <p>Die bodenunabhängige Produktion beinhaltet Schweine- und Hühnerhaltung, sowie Anlagen für die Gemüse- und Obstproduktion. Wir unterscheiden hierbei zwischen Tierhaltung und Pflanzenbau.</p> <p>Allgemein ist anzumerken, dass das Land in Siedlungsnähe meist nicht dem betroffenen Landwirten oder der betroffenen Landwirtin gehört. Dies erschwert ein Bauprojekt in Siedlungsnähe sehr.</p> <p>Die Tierhaltung in Siedlungsnähe ist in vielerlei Hinsicht schwierig. Die Immissionen (Luft, Lärm und Verkehr) möchten meist nicht von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deswegen ist ein Bau mit örtlichem Bezug schwierig, ohne grosses Konfliktpotential zu eröffnen. Ausserdem ist die Tierhaltung sehr zeitintensiv. Dies beispielsweise bei der Haltung von Muttersauen, wo tagelang mehrmals in der</p>

	<p>Nacht die Tiere kontrolliert werden müssen, um möglichst viele lebendgeborene Ferkel zur Welt zu bringen. Eine solche tierfreundliche Betreuung erfordert kurze Arbeitswege, weswegen ein Bau innerhalb der eigenen Hofstrukturen elementar ist. Erst recht, da die Normalarbeitsstunden in der Landwirtschaft verhältnismässig sehr hoch sind und bereits eine grosse Arbeitsbelastung besteht (2800 AKh jährlich (agripedia) im Gegensatz zu 1812 AKh im Mittelwert der Bevölkerung (BfS) – Landwirte und Landwirtinnen arbeiten also knapp 55% mehr als der Rest der Bevölkerung!). Gerade auch die Integration von Familienarbeitskräften ist auf Landwirtschaftsbetrieben besonders wichtig, weswegen eine Orientierung an den bestehenden Hofstrukturen wesentlich ist.</p> <p>Ausserdem nehmen viele Landwirtschaftsbetriebe an dem Bundesprogramm RAUS teil. Betriebe, welche die innere Aufstockung nicht erfüllen können, halten meist viele Hunderte bis Tausende Tiere. Dies bedeutet, dass in Siedlungsnähe trotzdem auch grosse Flächen an Weideland im Umkreis vorhanden sein müssen, um die Vorschriften zu erfüllen.</p> <p>Der intensive Gemüse- und Obstbau (Pflanzenbau) kann eher siedlungsangrenzend realisiert werden. Doch gibt es auch da grosses Konfliktpotential bzgl. der Immissionen. Zudem ist es auch hier so, dass die betroffenen Betriebe nicht unbedingt Land in Siedlungsnähe besitzen.</p>
L 11.1	<p>Antrag: Keiner.</p> <p>Kommentar: Aktuell funktioniert die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im betroffenen Gebiet. Der Zuger Bauernverband begrüsst die bestehende Zusammenarbeit und weist auf die Wichtigkeit des Erhalts der produktiven Landwirtschaft im Gebiet Gubel-Fürschwand. Die Bewirtschaftung darf nicht erschwert und die Produktion nicht eingeschränkt werden.</p>
Kies- und Deponiekonzept	<p>Allgemeine Stellung: Die meisten Deponiestandorte sind im Gebiet Ennetsee. Der ZBV ist darüber erstaunt, dass in den anderen Kantonsgebieten nicht noch intensiver nach möglichen Abbaugebieten gesucht wurde. Evtl. gäbe es auch landwirtschaftlich unattraktive Gebiete mit erschwerten Bewirtschaftungsverhältnissen, welche für den Kiesabbau genutzt werden könnten. Der Kanton soll proaktiv prüfen, ob auch Muldenlagen oder kleinere Täler als Deponiestandorte in Frage kommen. So könnten allenfalls zusätzliche FFF geschaffen werden, wo zuvor die Bewirtschaftung eingeschränkt und die Bodenfruchtbarkeit tief war.</p> <p>Grundsätzlich lehnt der ZBV die Nutzung von produktivem, fruchtbarer LN für das Kies- und Deponiekonzept ab. Sind die Grundeigentümer unter freiem Willen mit der Verwendung einverstanden, ist dies der ZBV auch. Dabei ist eine detaillierte Absprache mit den Grundeigentümern zentral – auch bei der Zufahrtsregelung. Darüber hinaus trägt die Allgemeinheit die Auswirkungen des zusätzlichen Schwerverkehrs und muss somit den Entscheid ebenfalls tragen.</p> <p>Es wird erkannt, welche Dringlichkeit die Kiesversorgung im Kanton Zug hat. Deshalb befürwortet der ZBV auch den Bau eines Umschlageplatzes – trotz grosser Infrastruktur und Investitionen. Ein Import von Kies erleichtert den Flächenanspruch innerhalb des Kantons. Vorzugsweise würde jedoch Kies aus anderen Kantonen der Schweiz eingekauft.</p>

	<p>Wird LN für den Kiesabbau genutzt, so müssen die Flächen für eine optimale landwirtschaftliche Produktion wieder saniert werden. Dies bedeutet eine Aufwertung der Flächen mit Drainagen und einem detaillierten Drainagekonzept und einer angemessenen Tiefgründigkeit der Flächen. Die Flächen sollen mindestens im gleichen Zustand wieder an die Landwirtschaft zurückgegeben werden und werden optimalerweise zu Fruchtfolgeflächen aufgewertet.</p> <p>Der ZBV begrüsst die Orientierung des Konzepts, vermehrt rezyklierte Baustoffe einzusetzen. Ausserdem könnten daneben nachhaltigere Baustoffe gefördert werden (z.B. Holz).</p> <p>Nicht wegzudenken ist die aktuelle Regelung, dass man für Kiesabbau und -deponien nicht enteignet werden kann. Dies muss zwingend so beibehalten werden.</p>
E 3.2.2	<p>Antrag: e. Ökologische Ausgleichsflächen in c. landwirtschaftlich produktive und fruchtbare Böden</p> <p>Kommentar: Die landwirtschaftliche Produktion soll zwingend bei der Festsetzung berücksichtigt werden. Die Flächen sollen nach der Beanspruchung durch den Kiesabbau kompetent für die landwirtschaftliche Produktion aufgewertet werden und möglichst zu Fruchtfolgeflächen aufgebaut werden. Die Nutzungseignung soll nach der Deponie mindestens gleich gut sein, wie zuvor. Darüber hinaus sind sämtliche Flächen zu drainieren. Ein Drainage- und Retentionskonzept ist dabei notwendig, um eine Überlastung der örtlichen Gewässer zu vermeiden. Sollten zusätzliche ökologische Massnahmen angedacht werden, ist dazu die Einverständnis der Grundeigentümerschaft einzuholen.</p>
E 4	<p>Der ZBV begrüsst die klare Formulierung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in E 4.1.1.</p>
E 11	<p>Es ist fraglich, weshalb die zeitliche Komponente im Text E 11.1.3 c gestrichen wird. Der ZBV möchte nicht, dass dafür mehr zeitliche Ressourcen verwendet werden.</p>

Wir sind dankbar, unsere Anliegen zu präsentieren und schätzen deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Freundliche Grüsse

Zuger Bauernverband



Thomas Rickenbacher
Präsident Zuger Bauernverband



Erika von Euw
Geschäftsführerin Zuger Bauernverband